

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft

c./o. Stubenrauchstraße 71, 15732 Eichwalde,
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF (IGAS)

Eichwalde, am 7. April 2017
Az.: Io + EG

P R E S S E E R K L Ä R U N G

Zur Bedeutung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes
vom 16. Januar 2017, 1 BvR 2406 / 16 u.a.,
für den BER-Planfeststellungsbeschluß (PFB) sowie
MAWV-Beitragsbescheide zur Begründung von deren Nichtigkeit

Die Brandenburger Regierungs-, Parlaments- und Gerichts-Entscheidungen
zum BER-Projekt sowie zur MAWV-Altanschließer-Verfahrensweise wurden be-
reits vielfach, auch gegenüber EU-Institutionen, als rechtswidrig charak-
terisiert, zuletzt in der z.Z. noch in Bearbeitung befindlichen Ausarbei-
tung

"Zur aktuellen Lage von BER-Projekt und MAWV
unter Darlegung daraus resultierender Erfordernisse
für den Erhalt des Berliner Flughafensystems und der
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Umfeld von Schönefeld"
vom 4. April 2017.

Verstöße gegen übergeordnetes Recht wurden hierin wieder einmal defini-
tiv benannt, jedoch erfolgte auf diese seitens der Verantwortlichen mit
Hinweis auf Brandenburger Rechtsakte bisher weder eine Anerkennung unse-
rer Argumente noch eine Verfahrensweise im Einklang hiermit.

- Aus dem Beitrag unserer Landtagsgruppe BVB / Freie Wähler vom 21. März
2017,

"Altanschließer: Bundesverfassungsgericht maßregelt die
Brandenburger Rechtsansichten"

ergibt sich die Rechtswidrigkeit sowohl des Planfeststellungsbeschlusses
zum BER-Projekt als auch der MAWV-Beitragserhebungspraxis und damit
gleichzeitig die Rechtskonformität unserer bisherigen Argumentation.

- Dies folgert schon allein aus dem folgenden Satz der BVerfG-Entschei-
dung: "Da selbst für den Bürger eine ständige Rechtsprechung nur bei
Hinzutreten weiterer Umstände einen Vertrauenstatbestand begründen kann
(vgl. BVerfGE 72, 302; 122, 248; 131, 20), muß dies erst recht für eine

Behörde gelten, die gem. Art.1 Abs.3 und Art.20 Abs.3 GG verpflichtet ist, das eigne Handeln auf seine Grundrechtskonformität hin zu jeder Zeit kritisch zu prüfen und auch vermeintlich sichere Überzeugungen zur Disposition zu stellen (vgl. auch BVerwGE 126, 7)."

- Bereits dieser eine Satz ist ausreichend, alle Forderungen nach dem Staatshaftungsrecht an das für die Rechtsetzung jeweils zuständige Rechtsorgan zu begründen und durchzusetzen !

- Dies betrifft sowohl den PFB zum BER bezüglich der Planfeststellungsbehörde, Regierung und Landtag, weil das EU-Recht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bereits 1992 beschlossen wurde und bis 1995 in nationales Recht umzusetzen war, was nicht geschah, so daß nach 1995 das EU-Recht unmittelbar geltendes Recht wurde, aber der Konsensbeschluß erst 1996 und der Planfeststellungsbeschluß (PFB) sogar erst 2004 beschlossen wurden, aber geltendes EU-Recht zu UVP bis heute beim BER-Projekt nicht berücksichtigt noch auch nur vollständig in nationales Recht übernommen wurde,

Damit verliert das BER-Projekt seine rechtliche Grundlage !

- Dies betrifft auch die MAWV-Beitragserhebung bei Altanschießern, weil bereits bei Erhebung rechtswidrig, und ferner die Nichtberücksichtigung der Forderung hierzu, erhobene Beiträge wegen Grundgesetzeswidrigkeit auf einem Notaranderkonto o.ä. zu "parken", um eine schnelle Rückzahlung zu sichern, und auch die Zurückweisung der Forderungen zur Rücknahme der Beitragsbescheide, auch wegen des Verstoßens gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG, welche bis 2010 umzusetzen war und auch Teilrückzahlungen an Neuanschießer begründet, während erst 2011 Beitragsbescheide vom MAWV erlassen wurden.

Mit den aktuellen BVerfG-Urteilen verliert der MAWV damit gleichzeitig seine "Begründung" zur Ablehnung aller Forderungen zur Beitragsbescheidrücknahme wie Beitragsrückzahlungen i.S. einer "erforderlichen Klärung durch OVG-Entscheidungen", da er sowohl seiner Pflicht zur Prüfung seiner Entscheidungen auf Grundgesetzeskonformität wie zur Anerkennung übergeordneten Rechts für sein Handeln als kommunalrechtliches Rechtsorgan in keiner Weise nachkam und somit in allen anliegenden Rechtsverfahren unterliegen muß.

